

- d) dafür zu sorgen, daß bei der Planung, Errichtung, Erweiterung und Veränderung von Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen die neuesten Kenntnisse des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit angewendet werden,
- e) Katastrophen, Havarien sowie Massenunfälle und tödliche Unfälle zu untersuchen, auszuwerten und entsprechende Anweisungen im Einvernehmen mit der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit herauszugeben,
- f) die fachliche und zahlenmäßige Besetzung der nach geordneten Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu überwachen und die Sicherheitsinspektoren nach persönlicher Überprüfung zu bestätigen,
- g) die Planung und Versorgung der Werk tätigen mit Arbeitsschutzkleidung und -mitteln zu kontrollieren sowie an der Entwicklung und Normierung von Arbeitsschutzmitteln und zweckmäßiger Arbeitsschutzkleidung mitzuarbeiten,
- h) die Realisierung der Investitionen und Generalreparaturen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu kontrollieren,
- i) Maßnahmen zur Popularisierung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit (durch Werbung, Herausgabe von Informationsblättern, Durchführung von Wettbewerben u. a.) einzuleiten,
- j) bei der Ausarbeitung von Rahmenkatalogen oder Anlagen zum Betriebskollektivvertrag in bezug auf Erschwerniszuschläge und Urlaub für schwere und gesundheitsgefährdende Arbeiten' anleitend mitzuarbeiten,
- k) das Unfallgeschehen, den Krankenstand, die Ausfall- und Überstunden statistisch zu erfassen und auszuwerten.

(2) Die Mitarbeiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen und in den Revierleitungen sind berechtigt, die Betriebe jederzeit zu befahren und zu kontrollieren, in bezug auf den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit zu überprüfen und von den Werkleitungen in allen Fragen, die mit ihrer Arbeit **Zusammenhängen**, Aufklärung zu verlangen.

(3) Die Leiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen und in den Revierleitungen haben an den Leitungsbesprechungen über die Durchführung der Produktions- und Investitionsaufgaben teilzunehmen.

§ 27

(1) Die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit der Betriebe haben:

- a) die Werkleiter und die auf s ichtföhrenden Personen bei der Organisierung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu beraten und zu unterstützen sowie ständig für die Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu sorgen,
- b) an der Ausarbeitung von Betriebs- und Dienst anweisungen zur Wahrung der Belange des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit mitzuarbeiten. Derartige Betriebs- und Dienst anweisungen sind von den Leitern der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit gegen zuzeichnen.

- c) einen monatlichen Situationsbericht über den Stand des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit, über den Stand der Erfüllung des Betriebskollektivvertrages hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit und über den Stand der Investitionen und Generalreparaturen auf diesem Gebiet sowie eine Analyse des Unfall- und Krankenstandes und der ausgefallenen Arbeitszeit im Betrieb anzufertigen und der übergeordneten Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu übergeben,
- d) den Werkleitern zur Abstellung von betrieblichen Mängeln geeignete Vorschläge zu unterbreiten und die Abstellung der Mängel zu kontrollieren sowie in Fällen drohender Gefahr für Menschen oder Betriebseinrichtungen Betriebsteile stillzulegen,
- e) größere Betriebsstörungen und schwere und tödliche Unfälle auf ihre Ursachen zu untersuchen und den Werkleitern geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Störungs- und Unfallquellen vorzuschlagen. Über die größeren Betriebsstörungen sowie tödliche und schwere Unfälle hat der Sicherheitsinspektor mit einer abschließenden Stellungnahme der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in der zuständigen Hauptverwaltung schriftlich zu berichten,
- f) die Berichte der aufsichtführenden Personen über kleinere Betriebsstörungen und leichte Unfälle auszuwerten und gegebenenfalls eine Nachuntersuchung durchzuführen,
- g) bei der Bestellung von aufsichtführenden Personen beratend mitzuwirken,
- h) fabrikneue Maschinen und Anlagen vor Inbetriebnahme auf das Vorhandensein der erforderlichen Schutzvorrichtungen zu überprüfen und abzunehmen,
- i) die Projektierungs- und Konstruktionsunterlagen hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit gemäß § 5 zu überprüfen und gegenzuzeichnen,
- j) dafür zu sorgen, daß neue Vorschriften, Betriebs- und Dienst anweisungen sowie neue Erkenntnisse auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit unverzüglich allen aufsichtführenden Personen bekannt werden,
- k) die Beschäftigten bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden in arbeitsschutzmäßiger Hinsicht anzuleiten und zu unterstützen,
- l) die Einhaltung der Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsvorschriften durch die aufsichtführenden Personen ständig zu überwachen sowie die von den aufsichtführenden Personen durchzuföhrenden Schulungen der Belegschaft in den Fragen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit laufend zu überprüfen,
- m) ein Kollektiv für technische Sicherheit im Betrieb aus Angehörigen der technischen Intelligenz und der fortschrittlichen Arbeiter zu schaffen und planmäßig einzusetzen,
- n) bei der Beratung und Auswertung von Verbesserungsvorschlägen mitzuwirken,
- o) die Planung und Versorgung der Werk tätigen mit Arbeitsschutzkleidung und -mitteln zu kontrollieren sowie an der Entwicklung und Normierung von Arbeitsschutzmitteln und zweckmäßiger Arbeitsschutzkleidung mitzuarbeiten,